

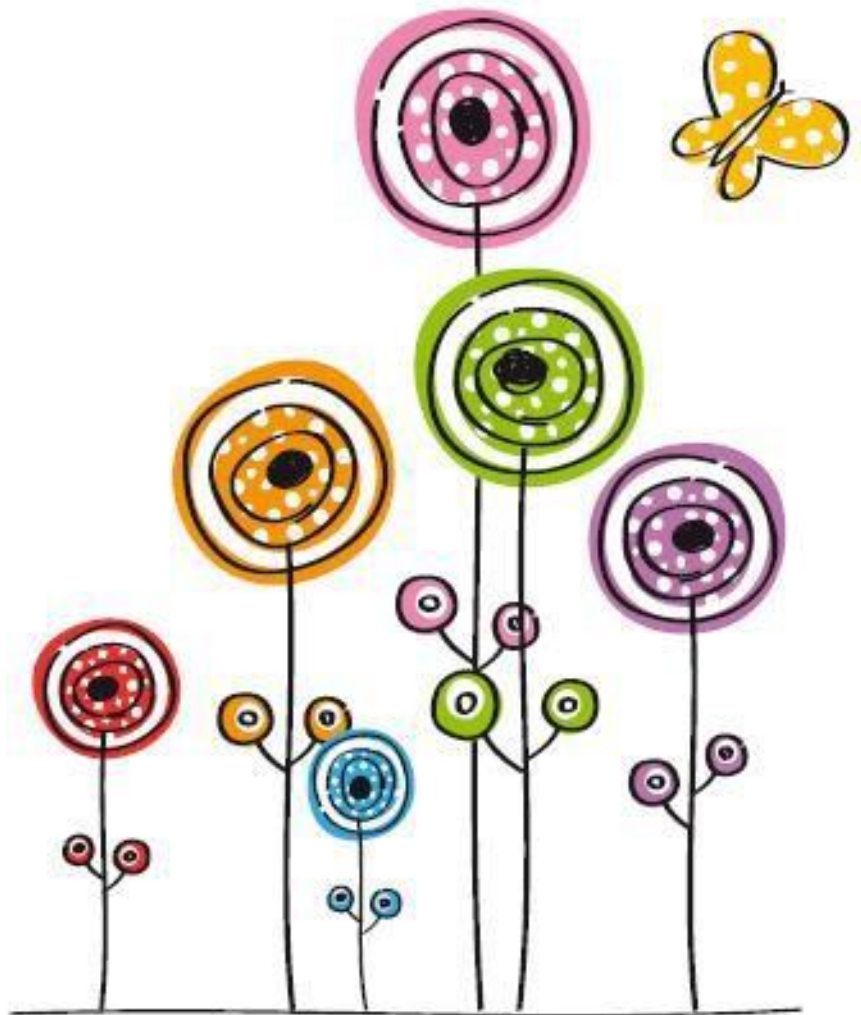


LANDESKRANKENHAUS RANKWEIL
Akademisches Lehrkrankenhaus

KINDERSCHUTZKONZEPT



BETRIEBSKINDERGARTEN
Landeskrankenhaus Rankweil



Stand der Erstellung: November 2023



Inhalt

KINDERSCHUTZKONZEPT	1
1 Einleitung.....	3
1.1 Über Uns	3
1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept.....	3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
2 Risikoanalyse	8
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt.....	8
2.2 Gewaltformen	9
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen	10
3 Präventionsmaßnahmen	10
3.1 Personalvoraussetzungen.....	11
3.2 Haltung.....	12
3.3 Verhaltenskodex	12
3.4 Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Rankweil.....	12
3.5 Beschwerdemanagement	22
3.6 Präventionsangebote für Kinder.....	22
4 Maßnahmen im Verdachtsfall	24
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	25
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern.....	27
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen	29
5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring	33
6 Anlaufstellen.....	34
7 Quellenangaben	35



1 Einleitung

1.1 Über Uns

Unser Betriebskindergarten befindet sich im Landeskrankenhaus Rankweil. Wir betreuen die Kinder der Mitarbeitenden des Krankenhauses im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt in einer Kleinkindgruppe und einer Kindergartengruppe.

Detaillierte Informationen zu unserer Kinderbetreuungseinrichtung sowie den pädagogischen Inhalten sind im pädagogischen Konzept detailliert angeführt.

1.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir ganz klar definieren, dass wir:

- gegen Gewalt an Kinder sind.
- Kinder vor Gewalt schützen.
- gegen Gewalt an Kindern vorgehen.
- Gewalt an Kindern nicht tolerieren.
- Kinder in ihrer Einzigartigkeit sehen und ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden.
- Kindern ein Mitspracherecht einräumen.
- Kinder in ihrem Selbstvertrauen stärken.



1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind



verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.



Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

1.4 Transparenz der Kinderrechte

Ein großes Anliegen ist uns, schon beim Kennenlerngespräch mit den Eltern und Vorstellen unseres Betriebskindergartens, ganz genau auf unsere Werte und unser pädagogisches Handeln einzugehen.

Am Beginn der Eingewöhnung sind die Eltern herzlich eingeladen, die ersten Tage mit uns zu verbringen, uns und unser Handeln, unseren Umgang mit den Kindern und unsere Herangehensweise in unterschiedlichen Situationen kennenzulernen und Vertrauen zu uns zu finden.

Gerne bieten wir auch themenbezogene Elternabende an und sind jederzeit offen für Fragen, Wünsche und Beschwerden.

In unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern werden die Rechte der Kinder unter anderem in folgender Weise transparent:

- Gemeinsam mit den Kindern werden in Gesprächskreisen und Kinderkonferenzen unsere Gruppenregeln und Umgangsformen, der Umgang mit Gefühlen, sowie der persönlichen Grenzen und Streit- und Konfliktkultur erarbeitet und mit Plakaten sichtbar gemacht.
- Wir treffen gemeinsam mit den Kindern Entscheidungen z.B. Abstimmung wohin der Ausgang gehen soll.
- Wir begleiten die Kinder beim Prozess Empathie für zu entwickeln.
- Selbstbestimmtes Verhalten der Kinder wird unterstützt und gefördert z.B.
 - Beim Mittagessen- die Kinder schöpfen selbständig was und wieviel sie essen wollen.
 - Wir fragen nach „was brauchst du“, „was stört dich“, „wie kann ich dir helfen“ etc., gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein, indem wir nachfragen und Kompromisse und Lösungen finden, die für alle zufriedenstellend sind.
 - Für uns ist ganz klar ist, dass nicht immer die Erwachsenen Recht haben.

Wir leben die Transparenz ganz bewusst in unserem Betriebskindergarten.



Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)Delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch: Die Mitteilungspflicht gemäß Absatz eins, trifft auch:



1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).



Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

2.2 Gewaltformen:

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).



2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Für die Erstellung der Risikoanalyse in unserer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung wurde der Leitfaden „Risikoanalyse, Leitfrage, Raste“ von Frau Martina Wolf verwendet.

Folgende Risikobereiche wurden analysiert:

- Gefahrensituationen im Haus und durch räumliche Gegebenheiten
- Risikopotential auf Ebene des Personals und deren Handlungen
- Risikopotential auf Ebene der Kinder und Eltern
- Risikopotential im Bereich der Strukturen und Abläufe
- Risikopotential durch Kooperationen

3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.



3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Weitere Einstellungskriterien sind:

- Ein breitgefächertes Vorstellungsgespräch, welches folgende Punkte beinhaltet:
 - Warum unsere Bildungs- und betreuungseinrichtung?
 - Das Bild vom Kind
 - Die Rolle des Erwachsenen
 - Werte und Wertvorstellungen
 - Umgang mit schwierigen Situationen
 - Grenzen – persönlich, wie im Beruf
- Ein Schnuppertag, an dem der Kindergartenalltag und die Arbeitsweise, sowie das Team und der/die Bewerber*in einander kennenlernen und aktives Mitarbeiten erwünscht ist
- Ein Probemonat
- Ein befristeter Dienstvertrag für ein Jahr



3.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Unser Bild vom Kind, unser Rollenverständnis sowie Informationen zu unserer pädagogischen Haltung sind im pädagogischen Konzept ausführlich beschrieben und ersichtlich.

3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüssel-situationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

3.4 Verhaltenskodex für kindgerechtes Verhalten in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Rankweil

Unser verpflichtender Verhaltenskodex legt die Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang in folgenden Schlüssel-situationen fest und dient der Sicherheit sowie dem Wohl der Kinder.



Begrüßung und Verabschiedung

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir gehen bei der Begrüßung und Verabschiedung individuell auf jedes Kind ein und lassen sie in ihrem eigenen Tempo ankommen.
- Die Begrüßung / Verabschiedung findet verbal oder nonverbal statt. Dabei achten wir stets auf einen freundlichen Umgang und gehen auf Augenhöhe der Kinder.
- Auch mit den Erziehungsberechtigten treten wir in Beziehung, führen kurze Tür- und Angelgespräche und zeigen die Bedeutung einer eindeutigen Verabschiedung vom Elternteil zum Kind auf.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir vermitteln dem Kind durch individuelle Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale Sicherheit und Halt.
- Wir machen dem Kind Vorschläge, wie die Trennung leichter fällt und gehen auf deren individuellen Bedürfnisse ein.
- Wir beziehen die Erziehungsberechtigten ein und pflegen einen respektvollen Umgang, sodass auch die Kinder Vertrauen in uns gewinnen können.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir geben den Kindern beim Ankommen ausreichend Zeit, grenzen diese aber auch ein, wenn sich die Gefühle während des Trennungsprozesses hochschaukeln.
- Wir übernehmen auch weinende Kinder von den Eltern, wenden uns dabei dem Kind wertschätzend zu und vertrauen auf die Kompetenz der Mitarbeitenden, das Kind trösten zu können.
- Wir führen gerne positive Tür- und Angelgespräche. Von weniger positiven Erlebnissen der Kinder berichten wir in einer geschützten Umgebung.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder bei Übergängen alleine zu lassen, sie zu missachten oder deren Emotionen nicht ernst zu nehmen.



Mahlzeiten

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern eine gesunde, ausgewogene und kindgerechte Nahrung an und sorgen für eine angenehme familiäre Atmosphäre.
- Wir lassen die Kinder bei den Mahlzeiten selbstbestimmt teilhaben. Das heißt, die Kinder bestimmen selbst, was, wieviel und in welchem Tempo sie essen.
- Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und trauen ihnen Fertigkeiten zu, z. B. den Umgang mit Besteck und Speisen selbst zu schneiden oder zu schöpfen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir beziehen die Kinder bei der Vorbereitung der Mahlzeiten für Feste ein, indem wir gemeinsam einkaufen und sie bei der Zubereitung der Speisen teilhaben lassen.
- Bei allen Mahlzeiten erhalten Kinder die Möglichkeit selbstbestimmt zu entscheiden, was und wieviel sie essen möchten.
- Die Aktivität des Essens soll alle Sinne der Kinder ansprechen und sprachlich begleitet werden, z. B. „Wie riecht / schmeckt das?“, „Wie fühlt es sich auf der Zunge an?“

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir bieten den Kindern bei Bedarf Unterstützung, z. B. beim Essen eingeben, beim Essen mit Besteck, beim Zerkleinern oder Schöpfen von Speisen, etc.
- Wir bieten den Kinder Schutz, z. B. bei Verbrennungsgefahr durch heiße Speisen, bei Verschluckungsgefahr oder bei Gefahr von Übersättigung.
- Wir animieren Kinder zum Probieren, respektieren unterschiedliche Essenskulturen und achten auf Allergien und Unverträglichkeiten.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Wir akzeptieren nicht, dass Nahrung als „Belohnung“ oder „Strafe“ verwendet wird, z.B. „Wenn du (nicht) brav bist, bekommst du (k-)eine Nachspeise.“
- Nicht akzeptabel ist, Kinder zum Essen zu zwingen.



Schlaf- und Ruhesituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir schaffen den Kindern eine angenehme Atmosphäre (Raumklima, Temperatur, Helligkeit, Kleidung etc.), richten den Kindern ihre Schlafplätze her und achten auf ausreichend persönlichen Platz.
- Wir erkennen die kindlichen Bedürfnisse und schaffen ihnen bei Bedarf Möglichkeiten für Ruhephasen oder Rückzugsorte.
- Wir beachten die individuellen Ruhebedürfnisse der Kinder, wenden uns liebevoll zu und wahren dabei die notwendige Nähe bzw. Distanz.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir bestärken die Kinder, ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen, spüren zu lernen, was sie brauchen und dies allmählich zu kommunizieren, z. B. „Ich bin (nicht) müde.“
- Wir sprechen Kindern die Fertigkeiten zu, selbst signalisieren zu können, wenn sie Ruhe brauchen.
- Wir versuchen gemeinsam mit den Kindern Entspannungsrituale zu finden, welche sie auf die Ruhesituation einstimmen, z. B. ruhige Musik.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wenn die Gruppe aufgewühlt ist, lösen wir gewisse Konstellationen auf, nehmen Kinder zur Seite und verringern die Reize, welche auf sie einwirken.
- Wir fordern andere Kinder auf, die ruhebedürftigen Kinder nicht zu stören und zeigen ihnen währenddessen ruhige Beschäftigungsmöglichkeiten auf, z. B. Bücher, Musik, etc.
- Wir treffen mit den Erziehungsberechtigten Absprachen, falls sich der Schlafrhythmus oder das Ruhebedürfnis der Kinder verändert.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder unter Zwang zum Ruhen / Schlafen zu bringen.
- Wir akzeptieren nicht, Kinder unter Zwang wachzuhalten.



Pflegesituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern einen geschützten Rahmen, wahren die Intimsphäre und nehmen Rücksicht auf deren Grenzsignale, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang oder beim Umziehen.
- Wir beziehen Kinder in die Pflegesituation mit ein, z. B. darf das Kind selbst entscheiden, von wem es gewickelt, auf die Toilette begleitet oder umgezogen werden möchte.
- Bei der Sauberkeitserziehung sind wir geduldig und begleiten das Kind in seinem individuellen Tempo.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir bestärken die Kinder, eigene körperliche Grenzen zu setzen, z. B. durch Sätze, wie „Mein Körper gehört mir!“ oder „Stopp! Das mag ich nicht!“
- Die Pflegehandlungen sollen sprachlich begleitet, Aktionen benannt und Handlungen erklärt werden.
- Wir tabuisieren nicht, sondern informieren sachrichtig über den Körper.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir bieten den Kindern Schutz und fordern sie bei Gefahr vom „Wund werden“ oder bei Auslaufgefahr zum Wickeln auf.
- Bei Bedarf unterstützen wir Kinder beim Toilettengang und wahren dabei die notwendige Nähe bzw. Distanz.
- Wir animieren die Kinder zur Sauberkeitserziehung, üben allerdings keinen Druck aus.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder unter Zwang zu wickeln.
- Nicht akzeptabel ist, die Intimsphäre der Kinder zu missachten oder sie dem Gefühl von Scham auszusetzen.
- Wir akzeptieren nicht, wenn Druck bei der Sauberkeitserziehung ausgeübt wird oder Strafen beim Einnässen verhängt werden.



Konfliktsituationen / Übergriffe unter Kindern

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir beobachten Konfliktsituationen, sind präsent und unterstützen Kinder bei ihrer eigenen Lösungsfindung. Wir nehmen die Kinder ernst und sprechen ihnen Lösungskompetenzen zu.
- Wir gehen neutral, wertfrei und auf Augenhöhe auf beide Konfliktparteien gleichermaßen ein.
- Wir lassen Kinder innerhalb eines geschützten Rahmens altersgerechte Erfahrungen sammeln (z. B. Kräfte messen, Erkundungsspiele) und unterstützen sie dabei, ihre individuellen Grenzen zu spüren und zu kommunizieren.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir ermutigen Kinder für sich selbst einzustehen und sich als selbstwirksam zu erleben. z. B. durch „Nein“ sagen, „Stopp! Das mag ich nicht!“, „Mein Körper gehört mir!“
- Wir benennen Gefühle und zeigen Kindern Methoden auf, um diese zu kanalisieren.
- Wir leben eine offene Konflikt-Kultur, bestärken Kinder Dinge anzusprechen und keine Geheimnisse haben zu müssen.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Bei Eskalation eines Konflikts oder eines Übergriffs schreiten wir ein, um Kinder voreinander zu schützen.
- Wir reagieren entsprechend auf den Konflikt und ziehen Konsequenzen, z. B. nehmen wir die Kinder aus der Situation heraus oder leiten eine Spielpause an.
- Gegebenenfalls leiten wir eine Entschuldigung bzw. Wiedergutmachung an, erzwingen diese aber nicht. Wir thematisieren Übergriffe und tabuisieren nicht.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, voreilige Schlüsse zu ziehen, für ein Kind Partei zu ergreifen und Schuldzuweisungen zu machen. Kinder dürfen nicht beschämt, verbal gedemütigt oder für ein Fehlverhalten bestraft werden.



Freie Spielsituationen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir bieten den Kindern ein anregendes Lernumfeld mit vielseitigen altersgerechten Spielmaterialien, welche zum Explorieren einladen.
- Die Kinder sollen das Freispiel selbst gestalten, sowie Spielräume, Spielmaterialien und Spielpartner*innen selbst wählen dürfen.
- Das freie Spiel soll animationsfrei und ohne Spielanleitungen stattfinden, sodass Ideen seitens der Kinder entstehen können.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir unterstützen Kinder dabei, selbstbestimmt zu sein, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und eigene Ideen umzusetzen.
- Wir bringen den Kindern Vertrauen entgegen und ermutigen sie, eigene Entscheidungen zu treffen.
- Wir bereiten ein anregendes Lernumfeld vor und wecken somit die Neugier der Kinder.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Für das Freispiel vereinbaren wir Regeln und stecken einen Rahmen ab.
- Wir bieten den Kindern bei Bedarf Anregungen, sodass sie ins Spiel finden können.
- Übergänge kündigen wir an, damit die Kinder Zeit haben, ihr Spiel zu beenden.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, Kinder grundlos vom Spiel auszugrenzen.



Pädagogische Angebote

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Pädagogische Angebote knüpfen an den Interessen der Kinder an und werden bedürfnisorientiert, sowie lebensweltorientiert gestaltet.
- Die Angebote sind altersgerecht und weisen eine kindgerechte Dauer, sowie verständliche Inhalte auf. Wir verwenden hierbei kindgerechte Sprache und kommunizieren wertschätzend.
- Wir lassen Kinder freiwillig an Angeboten teilnehmen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir gestalten die Angebote abwechslungsreich und setzen verschiedenste Materialien und Methoden ein.
- Optional halten wir Kinderkonferenzen ab, bei welchen Kinder selbstbestimmt partizipieren und ihre eigenen Ideen einbringen können.
- Wir erkennen die Bedürfnisse der Kinder und greifen diese auf, indem wir die Angebote insofern offen gestalten, dass die Kinder selbstbestimmt und flexibel daran teilnehmen können.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Um den Bildungsauftrag umzusetzen, müssen gewisse Lerninhalte durch die pädagogischen Fachkräfte vorgegeben werden.
- Grenzen und Regeln sind definiert, damit wir eine Umgebung schaffen, in welcher die Kinder den Inhalten folgen können. Gegebenenfalls wird interveniert, um Gefahren einzugrenzen.
- Bei Bedarf setzen wir unterstützende Maßnahmen, z. B. adäquate Sitzmöglichkeiten, Bewegungspausen, emotionaler Beistand, etc.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Wir akzeptieren keine Ausgrenzungen oder Bloßstellungen von Kindern.
- Nicht akzeptabel ist, Kinder zeitlich und inhaltlich zu überfordern.



Ausflüge und Unternehmungen

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- Wir planen lebensnahe Exkursionen und knüpfen an den Interessen und Fähigkeiten der Kinder an.
- Wir planen genügend Zeit ein und ermöglichen freie Spielzeiten, die zum Entdecken und Explorieren einladen.
- Wir trauen den Kindern Fertigkeiten zu, ermöglichen freies Gehen und vereinbaren Treffpunkte bzw. Haltestellen.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir greifen die Bedürfnisse und Interessen der Kinder auf und lassen sie nach Möglichkeit an der Exkursionsplanung teilhaben.
- Wir erarbeiten gemeinsame Regeln, welche wir oft wiederholen oder unterstützende Rituale daraus ableiten.
- Optional halten wir Kinderkonferenzen ab, bei welchen die Kinder sowohl bei der Wahl der Ausflugsziele, als auch bei der Organisation beteiligt werden.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Wir besprechen vorab Regeln und mögliche Gefahren im Straßenverkehr und treffen Maßnahmen zum Schutz der Kinder.
- Wir bereiten Kinder auf die Ausflugsziele vor.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel sind zu hohe Anforderungen an die Kinder, welche sie motorisch, kognitiv oder emotional überfordern könnten.
- Wir akzeptieren keine Ausgrenzungen von Kindern bei Exkursionen.



Garderobe (An-, Um-, Ausziehen)

Diese Verhaltensweisen sind kindgerecht (erwünscht)

- o Wir fördern Kinder in ihrer Selbstständigkeit und bieten so wenig Hilfe wie möglich, aber so viel wie nötig, z. B. fädeln wir den Reißverschluss ein und lassen ihn das Kind selbst hochziehen.
- o Wir achten auf die Intimsphäre der Kinder und bieten ihnen Ausweichmöglichkeiten an, wenn sie sich nicht vor anderen Kindern um- oder ausziehen möchten.
- o Wir planen genügend Zeit ein, lassen Kinder sich in ihrem eigenen Tempo an- bzw. ausziehen und wahren die körperlichen Grenzen der Kinder.

Mit diesen Verhaltensweisen stärken wir die Kinder

- Wir lassen die Kinder Wetterlagen und Temperaturen erfahren und begreifen, um das Verständnis für wettergerechte Kleidung zu fördern. Im möglichen Rahmen lassen wir ihnen die Entscheidungsfreiheit, was sie tragen möchten.
- Wir begleiten das An- und Ausziehen sprachlich als Orientierungshilfe.
- Erfolgserlebnisse der Kinder erkennen wir wertschätzend an.

Diese Verhaltensweisen sind in bestimmten Fällen notwendig

- Zum Schutz der Kinder müssen wir sie auffordern, wettergerechte Kleidung anzuziehen.
- Wir nehmen die Körperbedürfnisse der Kinder wahr, z. B. brauchen Kinder je nach Körperwärme unterschiedliche Kleidung.
- Wir sind in unseren Handlungen flexibel, sodass wir die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen können, z. B. begleiten wir bereits angezogene Kinder frühzeitig hinaus, damit ihnen nicht zu warm wird.

Diese Verhaltensweisen sind nicht akzeptabel

- Nicht akzeptabel ist, die körperlichen Grenzen der Kinder zu missachten oder Schamgefühle zu verursachen.



3.5 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Folgende Beschwerdemöglichkeiten gibt es in unserer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:

Kinder:

- Persönliche Gespräche mit den Erwachsenen
- Gesprächsrunden im Morgenkreis mit Gesprächskarten zur Veranschaulichung
- Eine Beschwerdebox, die anonym befüllt werden kann

Eltern:

- Beschwerdebriefkasten für anonyme Beschwerden
- Offene und Direkte Kommunikation mit uns
- Elternabende

Pädagogischen Fachkräfte:

- Offene Kommunikation untereinander
- Gespräche mit der Leitung
- Schriftliche Kommunikation über die persönlichen Fächer
- Teamsitzungen, Mitarbeitergespräche

3.6 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können



zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausen Tisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstmacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit und das Mitspracherecht der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit.

Folgende Punkte sind ein kleiner Auszug, wie dies in unserer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung umgesetzt und gelebt wird:

- Wertschätzende Kommunikation
- Aktives Zuhören
- Respektvoller Umgang mit den Kindern



- Wahrnehmen und Eingehen auf Wünsche und Bedürfnisse
- Persönliche Grenzen akzeptieren
- Alle Themen und Interessen der Kinder haben Platz, werden gehört, akzeptiert und dem Entwicklungsstand entsprechend thematisiert

Genaue Inhalte dazu sind im pädagogischen Konzept ausführlich beschrieben.

4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).



4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

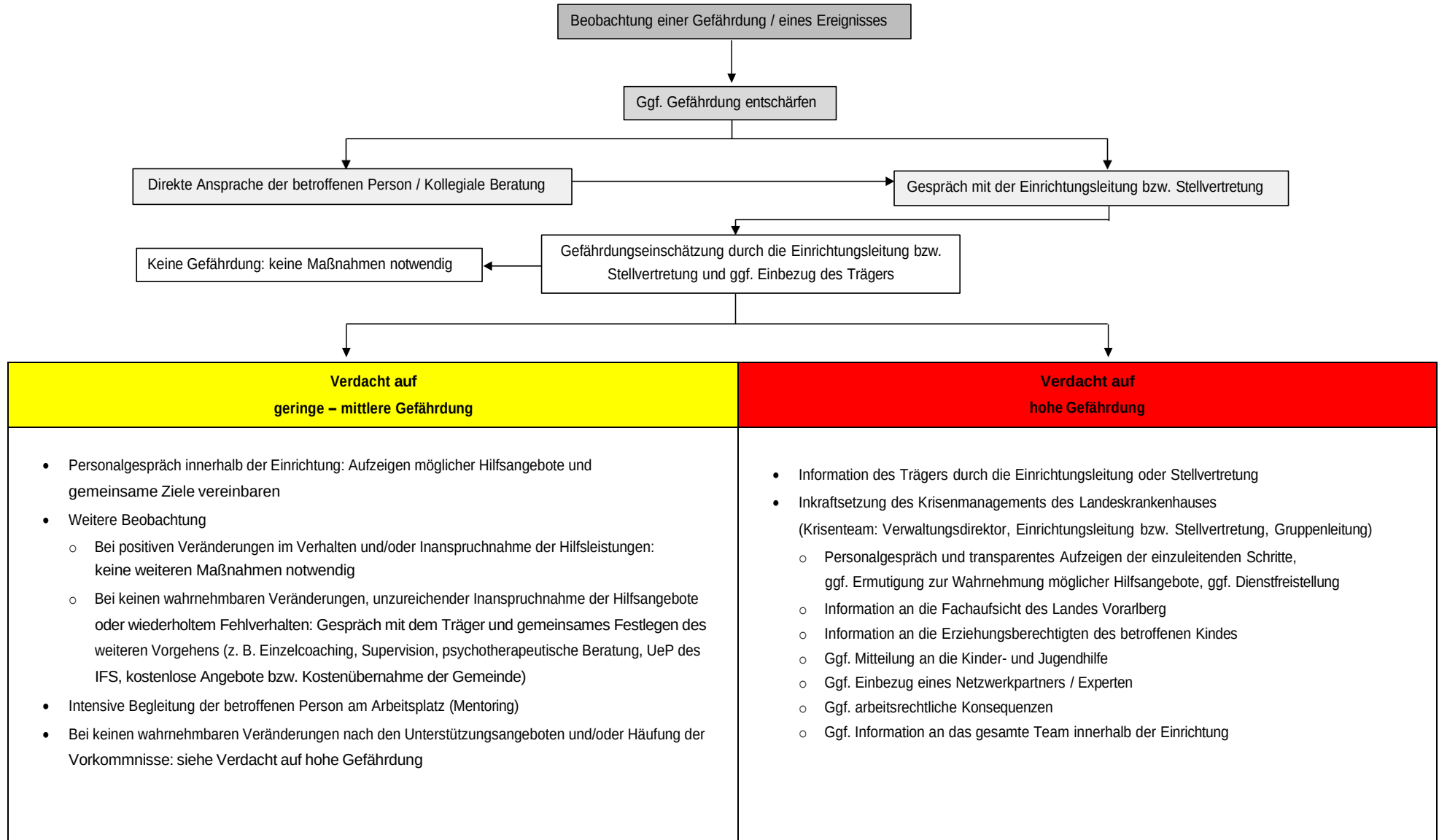
„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Folgender Maßnahmenplan wurde in Anlehnung des Maßnahmenplans der Marktgemeinde Rankweil erstellt.

Maßnahmenplan / Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung auf Ebene des Personals


LANDESKRANKENHAUS RANKWEIL
Akademisches Lehrkrankenhaus




4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

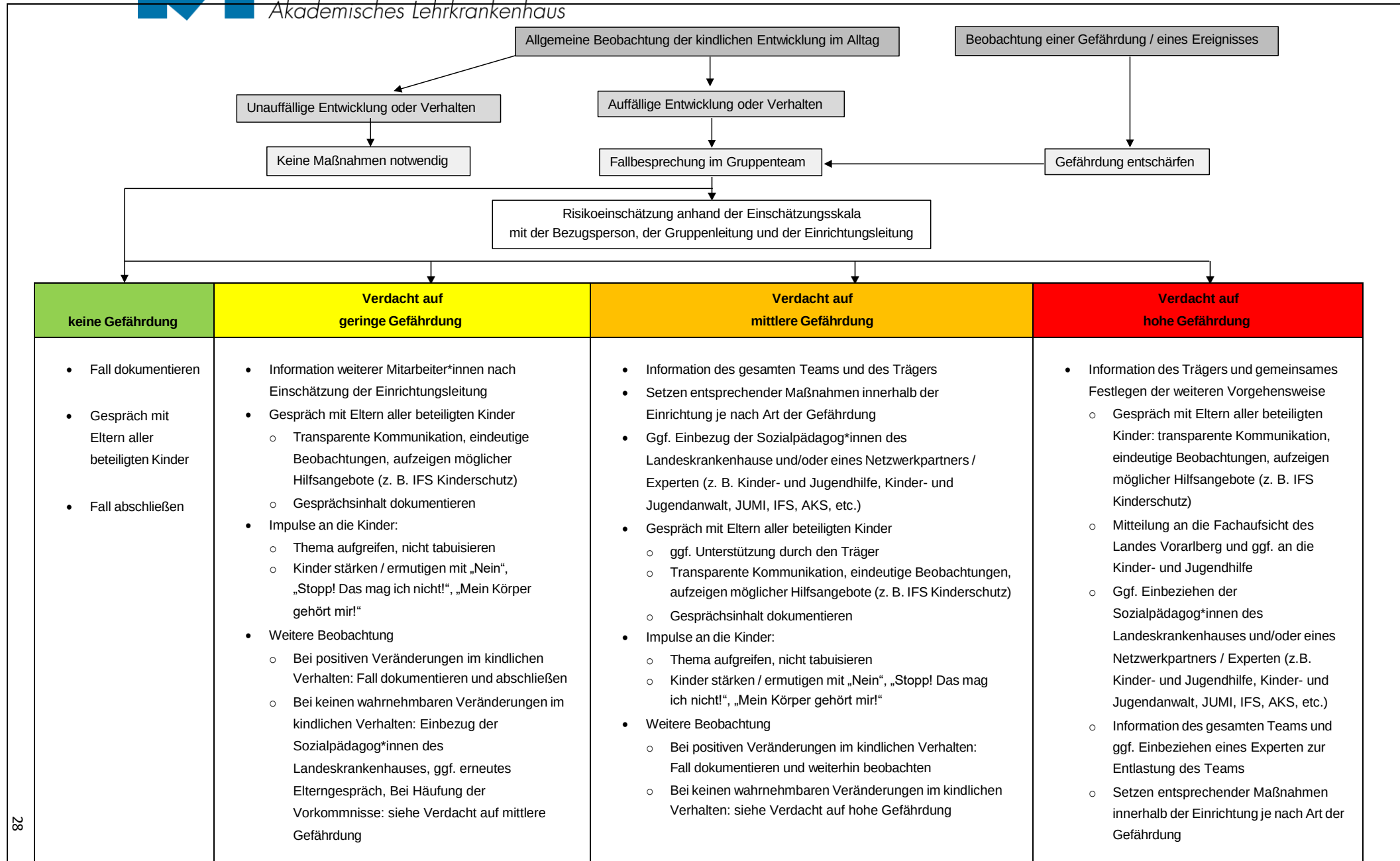
Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Folgender Maßnahmenplan wurde in Anlehnung des Maßnahmenplans der Marktgemeinde Rankweil erstellt.

Maßnahmenplan / Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung auf Ebene der Kinder

**LANDESKRANKENHAUS RANKWEIL**

Akademisches Lehrkrankenhaus





4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

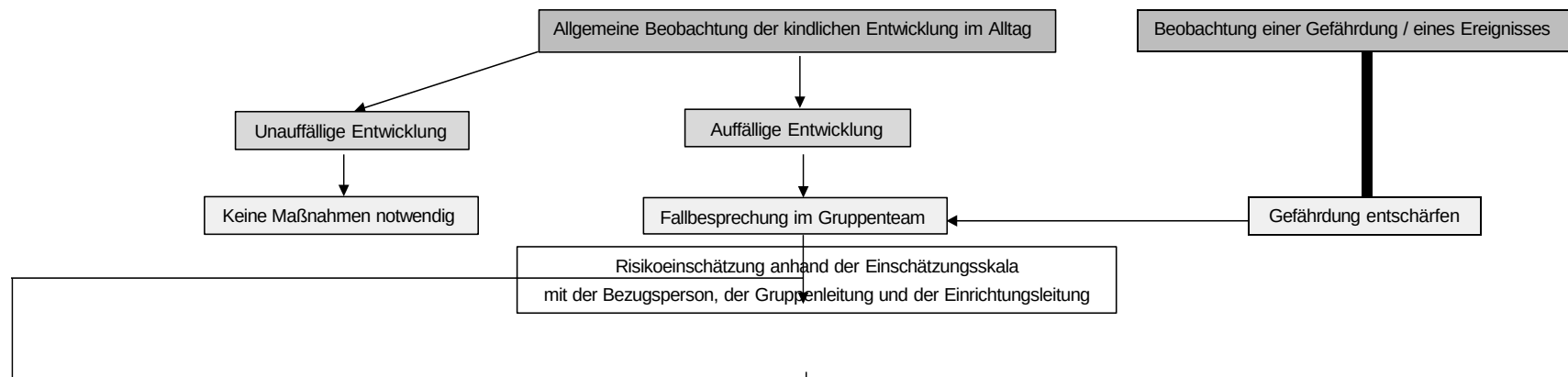
Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Folgender Maßnahmenplan wurde in Anlehnung des Maßnahmenplans der Marktgemeinde Rankweil erstellt.

Maßnahmenplan / Vorgehen im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung auf Ebene der/des Erziehungsberechtigten



keine Gefährdung	Verdacht auf geringe Gefährdung	Verdacht auf mittlere Gefährdung	Verdacht auf hohe Gefährdung
- Fall dokumentieren - ggf. Elterngespräch - Fall abschließen	- Elterngespräch: Vorschläge über mögliche Hilfsangebote und gemeinsame Ziele vereinbaren - Weitere Beobachtung - Bei positiven Veränderungen im elterlichen bzw. kindlichen Verhalten und/oder Inanspruchnahme der Hilfsleistungen: keine weiteren Maßnahmen notwendig, Fall dokumentieren und abschließen - Bei keinen wahrnehmbaren Veränderungen oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote: erneutes Elterngespräch mit Sozialpädagog*innen des Landeskrankenhauses, weitere intensive Beobachtung und Dokumentation. Bei Häufung von Vorkommnissen: siehe Verdacht auf mittlere Gefährdung - Information weiterer Mitarbeiter*innen nach Einschätzung der Einrichtungsleitung	- Information aller mit dem Kind befassten Mitarbeiter*innen - Information des Trägers und gemeinsames Festlegen der weiteren Vorgehensweise - Ggf. Einbeziehen der Sozialpädagog*innen des Landeskrankenhauses und/oder eines Netzwerkpartners / Experten (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendanwalt, Netzwerk Familie, IFS, etc.) - Elterngespräch: Vorschläge über mögliche Hilfsangebote und gemeinsame Ziele vereinbaren - Bei positiven Veränderungen im elterlichen bzw. kindlichen Verhalten und/oder Inanspruchnahme der Hilfsleistungen: Fall dokumentieren und weiterhin beobachten - Bei keinen wahrnehmbaren Veränderungen oder unzureichender Inanspruchnahme der Hilfsangebote: siehe Verdacht auf hohe Gefährdung - Ggf. Information des gesamten Teams durch Einrichtungsleitung	- Information des Trägers und gemeinsames Festlegen der weiteren Vorgehensweise - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe - Weiteres Vorgehen nach Schritten der Kinder- und Jugendhilfe - Ggf. Einbeziehen eines Experten zur Entlastung des Teams - Ggf. Elterngespräch: Information über die Einbeziehung der Kinder- und Jugendhilfe - Information des gesamten Teams



„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.



Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).



5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

In regelmäßigen Abständen tauscht sich das Team im Zuge der Teamsitzungen aus und passt gegebenenfalls Maßnahmen an. Dadurch und durch den Besuch von Fortbildungen wollen wir im Prozess bleiben und so stets Verbesserungen zum Schutz der Kinder erwirken.

Alle drei Jahre wird das Kinderschutzkonzept evaluiert, eine neuerliche Risikoanalyse vorgenommen und neue Maßnahmen geplant.

Verdachtsfälle und Beobachtungen werden dokumentiert und unter Berücksichtigung des Datenschutzes abgelegt.



6 Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmeldungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at



7 Quellenangaben

- Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg
- Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023
- Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco
- Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder
- Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>
- SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
- <https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>
- UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023 <https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>